

ag

**DIENST FÜR
WELTHANDELSFRAGEN-GATT**

Bern, den 25. Mai 1988

785.4 Co/Ct/sm

Aktennotiz*

Kopie: B, Cm, Py, Eb, Wb, Wa, Wy, Co, vW, Im, Ct, Cd, Kx

Schweizerisches Filmgesetz - Warner-Disney Fall

1. Warner-Disney Fall in Kürze:

Warner ist seit 60 Jahren Filmverleiher (in amerikanischem Besitz) in der Schweiz, mit einem Einfuhrkontingent von 25 Filmen, das aber in den letzten 3 Jahren nicht voll ausgenützt worden ist (1984/85/86: 11/8/16 Filme). Die Parkfilm, Genf, vertreibt als unabhängiger Verleiher die Disney- und Touchstone-Filme der amerikanischen Firma Buena Vista International. 1987 schloss Warner in den USA einen Vertrag mit Buena Vista International zum weltweiten Vertrieb dieser Filme ab. Die Sektion Film des EDI witterte Gefahr für die Parkfilm, und das EDI kürzte mit einer Verfügung vom 28. Dezember 1987 das Importkontingent der Warner für das Jahr 1988 auf 15 Filme, mit der Auflage, keine Disney- und Touchstone-Filme mehr zu importieren.

2. Gesetzliche Regelung des Filmwesens in der Schweiz

Bereits in den dreissiger Jahren (1938) wurde ein Einfuhrkontingentierungssystem für Filme eingeführt, um der damaligen politischen Agitation totalitärer Staaten begegnen und auch um eine eigene Produktion in der Schweiz erhalten zu können. 1958 wurde ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen (Artikel 27 ter), welcher den Bund befugt, die einheimische Produktion zu fördern und die Filmeinfuhr sowie den Verleih etc. zu regeln, wobei er "nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen" kann.

*Eine Orientierung der interessierten Aussenposten wird etwas später folgen.

Gestützt auf diesen Verfassungsartikel wurde 1962 das Filmgesetz erlassen, welches dem Bund die Kompetenz erteilt, "die Filmeinfuhr und den Verleih unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Selbständigkeit des schweizerischen Filmwesens gegenüber dem Ausland" zu regeln.

Die wichtigsten Bestimmungen des Filmgesetzes (FG) und der Vollzugsverordnung dazu (VV) sowie der Richtlinien des EDI zur Kontingentserteilung (Leitbild K) im Anhang 1.

Ein neues Filmgesetz ist im Entwurf, welches voraussichtlich diesen Sommer in die Vernehmlassung geht.

3. Das Filmwesen in der Schweiz

In der Schweiz werden jährlich rund 10 - 15 Filme produziert. Die Subventionsbeiträge belaufen sich auf ca. 8 Millionen Franken. Pro Jahr werden durchschnittlich 400 Filme eingeführt. Ueber 50% davon stammen aus den USA. Rund 30 Verleiher bestehen in der Schweiz, wovon drei in amerikanischem Besitz sind (inkl. Warner). Die Verleiher sind in einem Verband organisiert (SFV), welcher zusammen mit dem Lichtspieltheater-Verband (SLV) eine kartellähnliche Ordnung geschaffen hat.

4. Das Allgemeine Verhältnis des schweiz. Filmsystems zum GATT

4.1 Artikel III und IV

a) Artikel III.10

Artikel III schreibt die Gleichbehandlung von importierten und einheimischen Produkten vor (Prinzip der Inländerbehandlung, Artikel III.4). Nach Artikel III.5 dürfen auch keine Mischungs-, Verarbeitungs- oder Gebrauchsvorschriften gemacht werden, welche einen bestimmten Anteil Waren der einheimischen Produktion vorbehalten. Artikel III.10 gestattet allerdings, dass für Filme interne mengenmässige Beschränkungen (Vorführikontingente) gemäss Artikel IV angewendet werden.

b) Artikel IV (Filme)

Artikel IV lässt für Filme ein System von Vorführikontingenten zu, bei dem für einheimische Filme eine gewisse Vorführzeit

aus der Gesamtzeit vorgeschrieben werden kann. Für die übrige Vorführzeit gilt grundsätzlich das Prinzip der Nichtdiskriminierung (Artikel IV.1); eine Aufteilung nach Ursprungsländer darf nur vorgenommen werden, soweit die Anteile nicht vor dem 10. April 1947 bestehende Mengen überschreiten (IV.c). Das von Neuseeland schon vor Inkrafttreten des GATT angewendete Kontingentsystem für Filmmieter wurde von den Vertragsparteien als Vorführkontingentsystem im Sinne von Artikel IV anerkannt (Annex A zum GATT).

Nach Jackson haben die Beteiligten an der Aushandlung des Allgemeinen Abkommens seinerzeit die Filmregime vermutlich von der Inländerbehandlung ausgenommen, weil sie eher der Kulturpolitik als dem Handel nahestehen, World Trade and the Law of GATT S. 293 (1969).

c) Würdigung:

Das schweizerische System entspricht nicht einer Vorführkontingentierung, sondern wird an der Grenze als Importmassnahme wirksam.

Dies würde darauf hinweisen, dass nicht Artikel IV (oder III) sondern eher Artikel XI (mengenmässige Beschränkungen) anwendbar wäre. Allerdings könnte Artikel IV extensiv interpretiert werden in dem Sinne, dass ein Schutz der einheimischen Filmbranche von den Vertragsparteien mit der Sonderbestimmung von Artikel IV generell anerkannt wurde, was aus der Zeit der 40er Jahre heraus, aus der auch das schweizerische System stammt, sogar verständlich erschiene. Es könnte zudem argumentiert werden, dass ein Vorführkontingent noch restriktiver als ein Einfuhrkontingentierungssystem ausfallen würde.

4.2 Artikel XI und XIII

a) Artikel XI

Diese Bestimmung verbietet den Vertragsparteien, Importverbote oder mengenmässige Beschränkungen aufrecht zu erhalten. Da jedoch aus verschiedenen Gründen Ausnahmen von diesen Bestimmungen möglich sind (Zahlungsbilanzschwierigkeiten, Schutz neuer Industrien, etc), stehen heute bekanntlich seitens verschiedener Vertragsparteien eine Reihe von Beschränkungen in Kraft, deren Legalität nicht immer zweifelsfrei ist.

b) Artikel XIII

Artikel XIII besagt, dass für mengenmässige Beschränkungen das Nichtdiskriminierungsprinzip gilt. Die Beschränkungen sollten allerdings so angewendet werden, dass die Importanteile möglichst so ausfallen, wie wenn keine Beschränkung bestände. Daher sollten möglichst Globalkontingente bestimmt werden. Wo bilaterale Kontingente festgelegt werden, sollten die Mengen mit den interessierten Parteien vereinbart oder nach den Einfuhrmengen in einer Referenzperiode bestimmt werden (Artikel XIII.2). Die Kontingentmengen sind zu publizieren (XIII.2.a und 3.b).

c) Würdigung

Da die schweizerischen Kontingente keinen Ursprung vorschreiben und auf den Importen der vorausgegangenen Jahre basieren, können sie als mit Artikel XIII konform betrachtet werden. Die Konformität mit Artikel XI ist dagegen nicht gegeben. Folglich müssen die Einfuhrkontingente, wenn überhaupt, mit einer anderen GATT-Bestimmung begründet werden können (vgl. Artikel IV, XX, Protokoll).

4.3 Artikel XX und Protokoll der provisorischen Anwendung

Ausnahmemöglichkeiten von der Anwendung der GATT-Bestimmungen bestehen u.a. nach Artikel XX und dem Protokoll zur provisorischen Anwendung des Allgemeinen Abkommens.

a) Artikel XX

- XX(a) gestattet Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Moral.
- XX(d) lässt Massnahmen zu, die notwendig sind, um Gesetze oder Vorschriften anzuwenden, die ansonst GATT-konform sind, z.B. Verzollungsmassnahmen, Monopole, Schutz von Patenten, etc.
- XX(f) ermöglicht den Schutz nationaler Güter von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert.

In der Präambel wird allerdings erwähnt, dass die Anwendung dieser Bestimmungen weder eine ungerechtfertigte oder willkürliche Diskriminierung, noch eine verstecktes Handelshemmnis darstellen dürfen.

Würdigung

Artikel XX(a) würde eine Handhabe für den Pornofilm-Import bieten; aber hier überlässt der Bund offenbar den Kantonen den Schutz der Moral.

Artikel XX(d) könnte von der Schweiz u.U. beigezogen werden, wenn ihr Importkontingentierungssystem mit einer extensiven Interpretation von Artikel IV nicht als einer Vorführkontingentierung äquivalent betrachtet würde (vgl. oben Artikel IV).

Artikel XX(f) lässt einen gewissen Spielraum der Interpretation zu, nämlich ob mit nationalen Gütern eher ausgewählte oder sogar Einzelwerke gemeint sind oder ganze Gattungen künstlerischen Ausdrucks. Die Tatsache, dass die Förderung und der Schutz der Filmproduktion wie auch der filmkulturellen Bestrebungen in der Bundesverfassung verankert sind, würde m.E. der Schweiz ein gutes Argument zur Darstellung des einheimischen Films als schützenswertem nationalem Gut im Sinne von Artikel XX(d) liefern. Allerdings müsste hier gleichzeitig die erwähnte Präambel zu Artikel XX beachtet werden (keine ungerechtfertigte/willkürliche Diskriminierung oder versteckte Handelshemmnisse!).

b) Protokoll der provisorischen Anwendung

Die auch im Beitrittsprotokoll der Schweiz zu findende "Grandfather Clause" gestattet es, Teil II des GATT (Artikel III - XXIII) nur insoweit anzuwenden, als diese Bestimmungen mit ihrer vor dem 22. November 1958 in Kraft stehenden Gesetzgebung vereinbar ist. Diese Klausel ist somit auf die Kontingentierung von 1938 und auf Artikel 23 der Bundesverfassung vom 6. Juli 1958 anwendbar. Wie weit die Vertragsparteien das Filmgesetz von 1962 als vollwertigen Ersatz der Regelung von 1938 anerkennen würden, ist offen. In einem Streitfall von 1984 betr. die amerikanischen Urheberrechte, gelangten die Vertragsparteien zur Ansicht, dass eine neue Gesetzgebung in Richtung Liberalisierung als Ersatz unter der Grandfather Klausel gelten kann, eine restriktivere Gesetzgebung dagegen nicht (IBDD S 31/97+98). Ein Vergleich der Regelungen des Filmwesens von 1938 mit 1962 wäre folglich anzustellen. Zudem ist zu beachten, dass die Vertragsparteien die Anwendung die-

ser Klausel bisher dahin interpretierten, dass sie nur auf Gesetze materiellen Charakters, nicht aber auf Ermächtigungsgesetze zutrifft. Artikel 27 ter BV (wie in der Botschaft erläutert), sowie gewisse Teile des Filmgesetzes von 1962 dürften diesem Anspruch einigermaßen genügen.

4.4 Gesamtbeurteilung

Aus der obigen, kurzfristigen Analyse ergibt sich m.E., dass die Schweiz einige brauchbare Argumente zur Verteidigung ihres Einfuhrkontingentierungssystem anführen könnte:

Artikel XX(f) (Schutz nationaler künstlerischer Werke), und ev. die Grandfather Clause des Protokolls zur provisorischen Anwendung (Kontingentierung seit 1938, Art 27ter BV seit 1958). Wo es sich jedoch um weitergehende Interpretationsfragen handelt, insbesondere ob Artikel IV auch auf Einfuhrkontingente angewendet werden könnte, oder ob die Anwendung der Grandfather Clause auf das Filmgesetz von 1962 integral möglich ist, oder welche Bedeutung der Präambel zu Artikel XX zukommt, kann die Schweiz in Schwierigkeiten geraten, denn sie ist offenbar das einzige Land mit einem solchen Filmregime und dürfte folglich kaum Unterstützung seitens anderer Vertragsparteien erwarten können. Besonders kritisch ist jede Anwendung ihrer Gesetzgebung, welche den Verdacht bestärkt, dass es weniger um den Schutz von staats- und kulturpolitischen Werten und Interessen, sondern um rein wirtschaftliche, handelspolitische Interessen - ja sogar um bloßen Schutz von seit Jahrzehnten bestehenden Kontingentsrenten in einem kartellisierten Markt - geht, und folglich eine Verletzung von Artikel XI (und I) vorliegt.

4.5 Erfahrungen im GATT

Im Rahmen der Tokio-Runde hatten die USA eine Notifikation in den NTB-Katalog eingebracht (Nr. 489, im neuen Inventar Nr. INV IV,A.117), wonach der Schweiz vorgeworfen wurde, dass ein Importkontingentsystem bestehe, welches auf den durchschnittlichen Importen der Jahre 1959 - 1961 basiere, und die Etablierung neuer Filmverleiher beschränke. In einer mündlichen

Stellungnahme hat die Schweiz seinerzeit die Amerikaner darauf aufmerksam gemacht, dass die Schweiz im OECD-Kodex über die Liberalisierung der unsichtbaren Transaktionen einen Vorbehalt angebracht hatte, welcher vom Rat und daher auch von der USA akzeptiert worden war; deshalb erachtete sie es nicht als opportun, diese Angelegenheit im GATT aufzubringen. Im übrigen erklärte sie, dass das Einfuhrregime historisch und kulturell und nicht handelspolitisch begründet sei. Sodann hielt sie fest, dass das Kontingentsystem für die Amerikaner kaum als beschränkend bezeichnet werden könne, denn diese habe den grössten Marktanteil (über 50% der Importe) und die Kontingente würden nicht einmal ausgenützt. Die Notifikation blieb bis heute im NTB-Katalog bestehen.

In einer weiteren Notifikation im erwähnten Katalog (INV IA.37) klagten die USA gleichzeitig die Subventionierung der schweizerischen Filmproduktion an.

5. Beurteilung des Warner-Disney Falles im Lichte der erwähnten GATT-Bestimmungen

Geht man von der Annahme aus, das schweizerische Filmgesetz von 1962 könne vollständig oder zumindest in den wesentlichen Punkten durch die "Grandfather Clause" abgedeckt werden (vgl. 4.3), so muss das Gesetz immer noch in einer GATT-konformen Weise ausgelegt werden.

5.1 Verwaltungsrechtlich steht die Verfügung gegen Warner auf wackeligen Füßen, namentlich was die Kürzung der Quote und vor allem die im Gesetz nicht vorgesehene Nebenaufgabe eines Verbotes der Einfuhr von Filmen bestimmter Provenienz anbelangt. Im GATT stünde damit möglicherweise eine Massnahme zur Diskussion, die landesrechtlich nicht einmal abgesichert ist (Frage hängig vor Bundesgericht).

5.2 Staatsvertraglich sind folgende Elemente des Falles im Lichte der GATT-Bestimmungen problematisch:

- Die Kontingentskürzung kann als Diskriminierung einer U.S. Unternehmung im Sinne von Artikel I und XIII ausgelegt werden, denn nur die Kontingentsmenge Warners und keines andern Verleihers wird auf die Importmenge der letzten Jahre zurückgestutzt.

- Das überdies gegenüber Warner erlassene Einfuhrverbot für Disney-Filme kann Artikel XI (Verbot mengenmässiger Importbeschränkungen) widersprechen; allerdings wird das Verbot nicht generell, sondern nur Warner auferlegt, so dass andere Verleiher diese Filme übernehmen können. Die Verfügung des EDI basiert auf einer (im Filmgesetz selbst nicht vorgesehenen) Unterscheidung von in- und ausländischen Verleihern, was eine gegen Art. III.4 verstossende, ungleiche Behandlung zur Folge hat, die auch nicht durch Art. III.10 gedeckt ist.

- Eine Abweichung von den GATT-Prinzipien der Gleichbehandlung kann aber nur mit dem öffentlichen Interesse (Art. XX) gerechtfertigt werden. Folglich müsste nachgewiesen werden, dass der Schutz der Parkfilm von Bedeutung für die Erhaltung und Förderung des einheimischen Films ist. Gelingt es nicht, einen solchen Nachweis zu erbringen, so besteht der Verdacht, dass es ausschliesslich um den Schutz wirtschaftlicher Interessen (der Parkfilm) ging (Ein solcher Schluss liegt nahe, denn für den Bestand des schweiz. Filmwesens dürfte es keine Rolle spielen, ob die 5 oder 6 Disney und Touchstone-Filme von Warner direkt oder über Parkfilm oder über einen Dritten importiert werden. Auch die Gefahr einer "Monopol"-Stellung der Warner dürfte schwer zu begründen sein. Das Arrangement der Parker mit Warner, gemäss Brief vom 10.05. ist ein weiterer Hinweis auf die eigentlichen Interessen). Ohne solide Rechtfertigung der Verfügung mit staats- und kulturpolitischen Gründen ist eine Verteidigung im GATT nicht möglich.

6. Schlussfolgerungen

- Die Massnahme gegenüber Warner hat die USA unnötigerweise auf das protektionistische Filmregime als Ganzes aufmerksam gemacht, welches ihnen im GATT schon lange ein Dorn im Auge war (Tokio-Runde, NTB-Katalog). Es besteht das Risiko, dass die USA einseitige Retorsionsmassnahmen (Sec. 301 Trade Act) oder ein Streitbeilegungsverfahren (Artikel XXIII) einleiten, welches uns je nach Ergebnis zu gewissen Anpassungen zwingen könnte, die in der Folge nicht als Konzessionen in der Uruguay-Runde oder im Zuge der liberaleren Ausgestaltung des neuen Filmgesetzes verkauft werden könnten.
- Mit einem Einschluss des schweizerischen Filmregimes in die Uruguay-Runde-Verhandlungen muss wahrscheinlich ohnehin gerechnet werden. Aber der Vorwurf einer Verletzung des Standstills und einer willkürlichen, diskriminierenden Handhabung (oder sogar Ausgestaltung) des Filmgesetzes, welche von den USA vorgängig oder parallel in einem Artikel XXIII-Verfahren aufgenommen werden könnte, sollte unbedingt vermieden werden.
- Die Existenz des Arrangements zwischen Warner und Parkfilm belegt, dass es vorliegend nicht wie ursprünglich wohl angenommen um den Schutz kultureller, sondern lediglich um wirtschaftliche Interessen geht, auf Grund derer eine Verteidigung vor dem GATT nicht möglich sein wird. Darüber hinaus hat aber das Arrangement auch der Verfügung den Boden unter den Füßen entzogen. Sie sollte daher im Prozess der geforderten Güterabwägung zwischen der Rechtssicherheit einerseits und den GATT-Aspekten und dem Willen der beiden Parteien nicht aufrecht erhalten bleiben und zurückgenommen werden.
- Wir machen auch darauf aufmerksam, dass die Aufrechterhaltung einer umstrittenen, und vor dem Bundesgericht hängigen Verfügung gewisse Risiken der Staatshaftung mit sich bringt. Solange die Verfügung rechtskräftig bleibt, haben beide Parteien keine Interesse, die Beschwerde vor Bundesgericht zurückzuziehen, da die abgemachte Entschädigung der Parkfilm mit der Ausschöpfung der vollen Kontingente durch die Warner verknüpft

ist (s. Anhang 2). Eine Gutheissung der Beschwerde vor Bundesgericht könnte im Adhäsionsverfahren zu Entschädigungsforderungen seitens der Warner führen im Umfang des während der Dauer der Verfügung entgangenen Geschäftsgewinnes. Ebenfalls können Forderungen der Parkfilm nicht ausgeschlossen werden, der durch die Aufrechterhaltung der Verfügung möglicherweise die Verfügbarkeit über die vereinbarten Entschädigungsgelder vorenthalten werden könnte. Ob solche Forderungen allerdings geschützt werden könnten, nachdem die Verfügung primär zugunsten der Parkfilm (und wohl auch auf ihr Betreiben) erlassen worden ist, bleibt hier offen. Sicher aber ist, dass der Fall ohne Aufhebung der Verfügung sowohl im Inland wie auch an der Aussenhandelsfront weitere Reperkussionen haben wird.

- Wir schlagen daher vor, die Verfügung zurückzunehmen und dabei das getroffene Arrangement zwischen Warner und der Parkfilm als neues und entscheidendes Sachverhaltselement in der Güterabwägung in der Vordergrund zu stellen. Dieses Element sollte auch gegenüber den USA hervorgehoben werden. Es geht darum, die Rücknahme der Verfügung nicht als Ausfluss amerikanischer Druckversuche zu sehen, sondern vielmehr autonom im Umstand zu begründen, dass mit dem getroffenen Arrangement offensichtlich keine kulturpolitische Dimension mehr vorliegt, welche allein einen staatlichen Schutz auf der Grundlage des schweiz. Filmrechts zulässt.


L. Wasescha

Anhang 1

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus dem Filmgesetz 1962 (FG) und der Vollzugsverordnung dazu

- Die Einfuhr wird durch Kontingente geregelt (FG 11);
- Ordentliche Kontingente werden kommerziellen Verleihern erteilt, wobei denjenigen, die am 31. Dezember 1962 kontingentberechtigt waren, Anspruch auf Erneuerung ihrer Kontingente haben (VV 11);
- Die Bewilligungsbehörden haben darauf zu achten, dass keine Monopole entstehen, die den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen (FG 12.3);
- Die Einfuhrkontingente sind im Prinzip nicht übertragbar und der Verleih der Spielfilme ist nur den betreffenden Inhabern der Importkontingente gestattet (FG 2);
- Aus wichtigen Gründen können jedoch Ausnahmen bezüglich der Uebertragung und des Verleihs gemacht werden (FG 14);
- "Neue Kontingente sind in einem betriebswirtschaftlich genügenden Umfange an Gesuchsteller zuzuteilen, deren persönliche Verhältnisse einen kulturell und wirtschaftlich gesunden und vom Ausland unabhängigen Verleihbetrieb gewährleisten" (FG12.4);
- Eine Erhöhung bestehender Kontingente ist möglich, wenn dies nicht der Wahrung der Selbständigkeit des einheimischen Films abträglich ist (FG 12.5);
- Eine generelle Herabsetzung der Kontingente ist nur aus staats- oder kulturpolitischen Gründen möglich (FG 13); individuell können die Kontingente reduziert werden, wenn sie während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genügend ausgenützt wurden (FG 13);
- Die Kontingente werden für ein Jahr erteilt (VV 18.2) und berechtigen zur Einfuhr der betreffenden Anzahl Filme, ohne Rücksicht auf das Ursprungsland (VV 18.2);
- Kontingente die bis Ende Jahr nicht ausgenützt werden verfallen und können nicht übertragen werden (VV 18.4);

- 2 -

- Das EDI ist für die Erteilung, Herabsetzung oder den Entzug der Einfuhrbewilligungen zuständig (FG 16);
- Die eidgenössische Filmkommission, in der auch Vertreter aus der Filmwirtschaft vertreten sind, begutachten unter anderem die Entwicklung des Filmwesens und Angelegenheiten betreffend das Filmwesen, die ihm unterbreitet werden (FG 1+3).

Leitbild K

1 A l l g e m e i n e s11 Begriff und Wirkung der Kontingente

Die Kontingente sind einerseits eine staatliche Bewilligung für die Ausübung der Verleihtätigkeit mit ausländischen Spielfilmen und gestatten andererseits dem Bewilligungsinhaber, jährlich eine bestimmte Zahl ausländischer Spielfilme einzuführen.

12 Kontingentsarten

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Kontingenten.

121 Ordentliche Kontingente

Ordentliche Kontingente werden natürlichen oder juristischen Personen zugeteilt, die kommerziell ausländische Spielfilme verleihen.

122 Ausserordentliche Kontingente

Ausserordentliche Kontingente können gemeinnützigen Organisationen und Institutionen zur Förderung der Filmkultur, insbesondere der Filmerziehung, die ausländische Spielfilme gewerbsmässig verleihen oder vorführen, erteilt werden.

13 Ziele der Kontingentierung

131 Unabhängigkeit des schweizerischen Filmwesens gegenüber dem Ausland.

132 Vielfältiges und aktuelles Filmangebot, das kulturelle Qualitäten aufweist.

133 Pluralistische, von Monopolen freie Verleihstruktur.

134 Wirtschaftlich gesunde Verleihbetriebe.

14 Kontingentspraxis

- 141 In der Kontingentspraxis werden allgemein die Ziele nach Ziffer 13 angestrebt. An der Möglichkeit ihrer Erreichung werden alle Kontingentsgesuche gemessen.
- 142 Die Bewilligung neuer und die ordentliche, d.h. dauernde Erhöhung bestehender Kontingente erfolgt mit grosser Zurückhaltung.
- 143 Liberaler dagegen ist die Praxis für die ausserordentliche Erhöhung bestehender Kontingente, d.h. für einmalige Zwecke und zur Einfuhr wertvoller Filme und Zyklen, die mit besonderer Sorgfalt verliehen werden.
- 144 Mit der kontingentsfreien Einfuhr wird die Verbreitung von Spielfilmen gefördert, die im offiziellen Programm des Festivals von Locarno gezeigt worden sind.
- 145 Das Kontingent wird entzogen, wenn der Inhaber anhaltend die staats- und kulturpolitischen Interessen nach Ziffer 13 verletzt.

2 Erstmalige Erteilung eines Kontingents21 Ordentliche und ausserordentliche Kontingente211 Ordentliche Kontingente

Wer als kommerzieller Verleiher mit ausländischen Spielfilmen tätig sein will, hat ein Gesuch um Erteilung eines ordentlichen Kontingents zu stellen (Art. 11 Filmgesetz, Art. 19 Verordnung II), das Aufschluss gibt über die Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen.

212 Ausserordentliche Kontingente

Gemeinnützige Organisationen und Institutionen zur Förderung der Filmkultur, insbesondere der Film-
ziehung, die ausländische Spielfilme gewerbsmässig
verleihen oder vorführen wollen, haben ein Gesuch
um Erteilung eines ausserordentlichen Kontingents
zu stellen (Art. 11 Filmgesetz, Art. 20 Verordnung II),
das ebenfalls Aufschluss gibt über die nachstehenden
Voraussetzungen. Das Leitbild K wird sinngemäss auch
auf ausserordentliche Kontingente angewendet; Ab-
weichungen sind ausdrücklich vermerkt.

22 Voraussetzungen221 Grundsätzlich

221.1 Entscheidungsfreiheit gegenüber dem Ausland
und insbesondere gegenüber ausländischen
Filmproduzenten, verbunden mit dem Willen
und der Möglichkeit, diese Freiheit zu be-
anspruchen (Art. 9 Abs. 1 Filmgesetz).

221.2 Schweizerische Herkunft des Kapitals und
der Betriebsmittel (Art. 9 Abs. 1 Filmgesetz).

221.3 Rechtlicher und tatsächlicher Geschäftssitz
in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 Filmgesetz).

Anmerkung

Den amerikanischen Agenturen, die ihre Verleihstätig-
keit bereits vor dem Inkrafttreten des Filmgesetzes
(1. Januar 1963) ausgeübt haben, ist diese Tätig-
keit weiterhin erlaubt worden, obwohl sie die Voraus-
setzungen nach Ziffer 221.1 nicht erfüllen (Wahrung
des Besitzstandes).



1206 GENÈVE
 7, av. Léon-Gaud
 Tél. (022) 47 12 18/19
 Téléx: 423 654 PARK CH
 Téléfax: (022) 47 16 40

Monsieur le Conseiller Fédéral
 Flavio COTTI
 Chef du DEPARTEMENT FEDERAL
 DE L'INTERIEUR
 Inselgässchen

3011 BERNE

Genève, le 10 mai 1988 / cc

Monsieur le Conseiller Fédéral,

Par la présente, nous avons l'avantage de porter à votre connaissance, formellement, la teneur de l'entretien que le soussigné a eu le 28 avril 1988 avec M. Christian Zeender, Chef de la Section cinéma de l'Office Fédéral de la Culture.

Au lieu de nous fournir quelques films supplémentaires à distribuer, Disney, sur notre demande, a passé avec nous un règlement économique qui satisfait nos exigences. Par conséquent, nous avons l'honneur de vous adresser la requête suivante :

Le contingent de Warner est rétabli à 25 unités, sans délai ni restrictions, et Warner Bros. Int. peut distribuer les films Disney et Touchstone présents et futurs.

Notre accord avec Disney dépend de l'acceptation de cette requête par votre Département.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller Fédéral, nos remerciements et l'expression de notre parfaite considération.

PARKFILM SA.

Robert Palivoda

cc: Me M. Wehrlin, Président, Association Suisse des Distributeurs de Films
 M. M. Fink, Président, Schweiz. Lichtspieltheater-Verband
 M. Y. Moser, Président, Association Cinématographique Suisse Romande

